

GRÜNDUNGSSATZUNG FÜR FACHSCHAFTEN DER STUDIERENDENSCHAFT DER BRANDEN- BURGISCHEM TECHNISCHEM UNIVERSITÄT COTTBUS-SENFTENBERG

FASSUNG VOM 16. JANUAR 2014

Das Studierendenparlament der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg erlässt gemäß §21 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 27. Juni 2013 die folgende Gründungssatzung für Fachschaften.

INHALT

Absatz I Allgemeines	2
§ 1 Übergeordnete Bestimmungen	2
Absatz II Gründungsverfahren	2
§ 2 Antrag zur Gründung einer Fachschaft.....	2
§ 3 Gründungsfachschaftsvollversammlung	2
§ 4 Gründungsfachschaftsrat	3
Absatz III Allgemeines zur Fachschaft.....	3
§ 5 Zusammensetzung und Organe	3
§ 6 Beschlussfassung.....	3
Absatz IV Organe der Fachschaft	3
§ 7 Vollversammlung	3
§ 8 Fachschaftsrat.....	4
§ 9 Ausschüsse	5
Absatz V Besitzverhältnisse	5
§ 10 Verwaltung der Besitztümer	5
Absatz VI Gültigkeit und Satzungsänderung	5
§ 11 Gültigkeit der Gründungssatzung	5
§ 12 Satzungsänderung	5
§ 13 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen.....	5

16. Januar 2014

Absatz I ALLGEMEINES

§ 1 ÜBERGEORDNETE BESTIMMUNGEN

- (1) Diese Gründungssatzung ergeht im Einklang mit folgenden Gesetzen und Verordnungen, die für die Gründung von Fachschaften maßgebend sind:
 - a. Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG);
 - b. Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg;
 - c. Rahmenfinanzordnung für Fachschaften der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg.
- (2) Für alle Fälle, in denen diese Satzung keine Regelungen trifft, sind die in Abs. (1) genannten Bestimmungen anzuwenden.

Absatz II GRÜNDUNGSVERFAHREN

§ 2 ANTRAG ZUR GRÜNDUNG EINER FACHSCHAFT

- (1) Zur Gründung einer Fachschaft bedarf es eines Antrags an den für den Standort zuständigen Studierendenrat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg von mindestens fünf Prozent der Studierenden des Studienganges, der eine Fachschaft gründen will.
- (2) Jeder Studiengang bildet höchstens eine eigene Fachschaft, diese kann sich mit einer anderen Fachschaft zusammenschließen.
- (3) Nach Feststellung der Gültigkeit des Antrags hat der für den Standort zuständige Studierendenrat eine Gründungsfachschaftsvollversammlung entsprechend § 7 Abs. (4) einzuladen.

§ 3 GRÜNDUNGSFACHSCHAFTSVOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Gründungsvollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl eines Wahlausschusses, dessen Aufgabe die Durchführung aller Wahlen der Gründungsvollversammlung ist
 - b. die Wahl des Gründungsfachschaftsrats, mit mindestens:
 - i. einer Sprecherin oder eines Sprechers
 - ii. einer Beauftragen oder eines Beauftragten für den Haushalt nach §9 der Landeshaushaltsordnung
- (2) Auf der Gründungsfachschaftsvollversammlung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft rede- und antragsberechtigt, weiterhin ist jedes Mitglied der Fachschaft stimmberechtigt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Gründungsfachschaftsvollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß entsprechend § 8 Abs. (8) eingeladen wurde und mindestens 33% der Fachschaftsmitglieder (exklusive Promotionsstudierende) anwesend sind.
- (4) Der für den Standort zuständige Studierendenrat leitet die Gründungsfachschaftsvollversammlung bis zur Wahl des Gründungsfachschaftsrates. Ein Protokoll der Sitzung ist anzufertigen.

16. Januar 2014

§ 4 GRÜNDUNGSFACHSCHAFTSRAT

- (1) Der Gründungsfachschaftsrat lässt sich eine Anschrift zuweisen und zeigt diese dem Standort zuständige Studierendenrat an.
- (2) Die oder der Beauftragte für den Haushalt erarbeitet einen Haushalt der Fachschaft, reicht diesen zur Beschlussfassung der Fachschaft auf einer Vollversammlung ein und zeigt diesen dem Standort zuständige Studierendenrat an. Weiterhin richtet die oder der Beauftragte für den Haushalt sowie die Sprecherin oder der Sprecher im Einvernehmen mit dem Fachschaftsrat ein Konto für die Fachschaft ein.
- (3) Der Gründungsfachschaftsrat hat neben den in § 8 genannten Aufgaben und Pflichten einen Entwurf zur Satzung der Fachschaft der Vollversammlung vorzulegen.

Absatz III ALLGEMEINES ZUR FACHSCHAFT

§ 5 ZUSAMMENSETZUNG UND ORGANE

- (1) Die ordentlich immatrikulierten Studierenden eines oder mehrerer Studiengänge der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg bilden gemäß § 2 Abs. (1) eine Fachschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg. Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Organe der Fachschaft sind:
 - a. die Fachschaftsvollversammlung;
 - b. der Fachschaftsrat.
- (3) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung, in der die Organe und Aufgaben der Fachschaft geregelt werden. Diese darf der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft nicht widersprechen und muss den am Standort zuständige Studierendenrat angezeigt werden.

§ 6 BESCHLUSSFASSUNG

Soweit gesetzlich oder durch Ordnungen der Studierendenschaft nicht anders geregelt, gilt:

- a. die Beschlussfähigkeit der einzelnen Organe der Fachschaft ist dann gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs anwesend ist;
- b. die Beschlüsse eines Organs werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Ungültige Stimmen gelten als nicht-abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Absatz IV ORGANE DER FACHSCHAFT

§ 7 VOLLVERSAMMLUNG

- (1) Die Vollversammlung ist für die Fachschaft das höchste Organ. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Fachschaftsrats
 - b. die Abnahme der Rechenschaftsberichte des Fachschaftsrats
 - c. den Haushalt der Fachschaft zu beschließen
 - d. die Bildung von Ausschüssen
 - e. die Wahl einer Wahlleitung, dessen Aufgabe die Durchführung aller Wahlen der Fachschaft ist

16. Januar 2014

- f. Wahl von Finanzprüfern
- g. Wahl eines Vorschlages für das studentische Mitglied im Prüfungsausschuss und Stellvertreter/in
- (2) Auf der Fachschaftsvollversammlung ist jedes Mitglied der Fachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 33% der Fachschaftsmitglieder (exklusive Promotionsstudierende) anwesend sind.
- (4) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens 14 Tage vor der Fachschaftsvollversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte der Termin an mindestens drei fachschaftsrelevanten Stellen bekanntgegeben wurde.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen:
 - a. auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft
 - b. auf Verlangen des Fachschaftsrats

§ 8 FACHSCHAFTSRAT

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern der Fachschaft. In freier, gleicher und geheimer Wahl müssen folgende Posten des Fachschaftsrats durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden:
 - a. die Sprecherin oder der Sprecher des Fachschaftsrats
 - b. eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt nach §9 der Landeshaushaltsordnung
- (2) Der Fachschaftsrat tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.
- (3) Der Fachschaftsrat ist das Exekutivorgan der Fachschaftsvollversammlung und dieser gegenüber rechen-schaftspflichtig.
- (4) Der Fachschaftsrat wird vorbehaltlich der Bestimmungen auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Fachschaftsrats. Im Falle einer Auflösung des Fachschaftsrats findet die Neuwahl innerhalb von achtundzwanzig Tagen statt. Die Neuwahl wird durch den Wahlausschuss der Fachschaft geleitet.
- (5) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Fachschaft nach innen und außen.
- (6) Der Fachschaftsrat ist für die Leitung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich.
- (7) Der Fachschaftsrat beruft Fachschaftsvollversammlungen ein zum Zwecke von Urabstimmungen, Wahlen, Satzungs- sowie Finanzordnungsänderungen und zur Information der Fachschaft.
- (8) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind hochschulöffentlich und werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung unter Angabe von der vorgesehenen Tagesordnung, Ort und Zeit bekannt gegeben.
- (9) Der Fachschaftsrat hat das Recht, Beschlüsse, welche die Körperschaft des Fachschaftsrats betreffen, mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- (10) Mitglieder des Fachschaftsrats verpflichten sich für eine gesamte Amtsperiode.
- (11) Der Fachschaftsrat wird aufgelöst:
 - a. durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
 - b. durch Beschluss des Fachschaftsrats mit 2/3 Mehrheit
 - c. bei Verstoß gegen Abs. (1)
- (12) Fachschaftsratsmitglieder können aus dem Fachschaftsrat entlassen werden durch:
 - a. Exmatrikulation
 - b. Studiengangswechsel
 - c. Abwahl durch die Fachschaftsvollversammlung

16. Januar 2014

- d. eigener Wunsch
- e. Verlust der Geschäftsfähigkeit

§ 9 AUSSCHÜSSE

- (1) Ausschüsse sind durch die Fachschaftsvollversammlung bzw. durch den Fachschaftsrat zu berufende zeitweilige Organe.
- (2) Jeder Ausschuss ist gegenüber höhergestellten Organen rechenschaftspflichtig.

Absatz V BESITZVERHÄLTNISSE

§ 10 VERWALTUNG DER BESITZTÜMER

- (1) Die Besitztümer der Fachschaft werden durch den Fachschaftsrat verwaltet. Es ist eine Inventarliste zu führen.
- (2) Für den Fall, dass kein Fachschaftsrat im Amt ist, wählt die Fachschaftsvollversammlung einen Verantwortlichen, der die Besitztümer verwaltet.
- (3) Für den Fall, dass der Studiengang an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg nicht mehr angeboten wird oder die Fachschaft sich auflöst, werden die Besitztümer der Fachschaft dem am Standort befindlichen Studierendenrat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg überschrieben.

Absatz VI GÜLTIGKEIT UND SATZUNGSÄNDERUNG

§ 11 GÜLTIGKEIT DER GRÜNDUNGSSATZUNG

Die Gründungssatzung für Fachschaften ist von der neugegründete Fachschaft spätestens zum Ende der ersten Legislaturperiode durch eine eigene Satzung abzulösen die dem den Standort zuständige Studierendenrat anzuzeigen ist.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder und absoluter Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenparlamentes verabschiedet.
- (2) Vorlagen zur Änderung müssen mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung versandt werden.

§ 13 INKRAFTTRETEN; AUßERKRAFTTRETEN; ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt als Gründungssatzung, bis eine reguläre Satzung durch die Fachschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Fachschaft auf einer Fachschaftsvollversammlung erlassen wurde.

Diese Satzung wurde vom Studierendenparlament der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg am 18. März 2013 mit der erforderlichen Mehrheit erlassen. Das Protokoll ist im jeweiligen Büro der Studierendenräte einsehbar.

Die vorliegende Satzung wird durch Aushang am 26. März 2013 hochschulweit an allen Standorten veröffentlicht und tritt somit am 26. März 2013 in Kraft. Sie ist in den Büros der Studierendenräte einsehbar.

16. Januar 2014

Cottbus, den 26. März 2013

gez.

Philipp Ehbrecht, Denny Miatke und Yan Tanevski
Präsidium der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg